

bann des Sachsenspiegels entspricht nicht dem Gerichte des fränkischen Grafen, sondern es ist eine Fortsetzung der miss-tischen Gerichte der Karolingerzeit. Auch die Annahme einer gleichartigen Entwicklung wird für andere Stammesgebiete nahe gelegt. Es ist eine grosse Zahl verfassungsgeschichtlicher Probleme, die sich aufdrängen. Aber das schmale Tor, das ihnen Zutritt gewährt ist die richtige Auslegung der Godingstelle, wie sie durch die Autorschaft Eikes verbürgt wird.